



Satzung

des Turnverein Gut-Heil 1865 e.V. Dortmund-Aplerbeck

§ 01 Name und Sitz des Vereins

- 01.01 Der Verein führt den Namen "Turnverein Gut-Heil 1865 e.V. Dortmund-Aplerbeck" – nachstehend TV Gut-Heil genannt -.
- 01.02 Der TV Gut-Heil hat seinen Sitz in Dortmund-Aplerbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

§ 02 Zweck und Ziele

- 02.01 Der TV Gut-Heil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02.02 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 02.03 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung. Die Mitglieder sollen sich als Gemeinschaft fühlen und die Vereinsarbeit verantwortlich mitgestalten. Die Schwerpunkte im sportlichen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Breiten- und Leistungssportes seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend. Trainer, Übungsleiter und Gruppenhelfer werden mit diesen Aufgaben betraut. Ihre Aus- und Weiterbildung wird in den Sportverbänden vollzogen.
- 02.04 Der TV Gut-Heil ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 02.05 Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Mitgliedergewinnung und Bewegungsförderung.
- 02.06 Mittel des TV Gut-Heil dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des TV Gut-Heil keine Zuwendungen.
- 02.07 Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken und Zielen des TV Gut-Heil fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 02.08 Der TV Gut-Heil übt überparteiliche Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes. Er verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

- 03.01 Mitglied des TV Gut-Heil kann jeder werden.
- 03.02 Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate ab Eintritt.
- 03.03 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt ohne Beschluß durch eine vollzogene, vorge-druckte Eintrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 03.04 Die Ablehnung von Aufnahmen erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- 03.05 Der Bescheid über die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 04 Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft

- 04.01 Die Mitgliedschaft endet -
 - 04.01.01 durch Abgabe einer Austrittserklärung zum Quartalsende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen. Das aus-tretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Sonderre-gelungen erfolgen durch den Vorstand.
 - 04.01.02 durch Ausschluß nach Beschluß des Vorstandes bei Vernachlässigung der Verpflich-tungen bzw. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag "trotz Mah-nung".
 - 04.01.03 wegen groben unsportlichen Verhaltens und bei Verstößen gegen diese Satzung.
 - 04.01.04 durch Tod.
 - 04.01.05 durch Auflösung des TV Gut-Heil.
- 04.02 Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- 04.03 Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen schrift-lich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und rechtskräftig.

§ 05 Vereinsjugend

- 05.01 Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollen-dung des 26. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mit-arbeiter.
- 05.02 Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.
- 05.03 Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung.
- 05.04 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Sat-zung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 05.05 Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

§ 06 Beiträge

- 06.01 Der TV Gut-Heil erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder für Neumitglieder, die durch die Mitgliederversammlung - nachstehend MV genannt - festgesetzt werden. Über Son-derleistungen wird in der MV oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden
- 06.02 Über Stundung, bzw. Erlaß der Leistungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
- 06.03 Bei 50 - jähriger Vereinszugehörigkeit entfällt die Beitragspflicht.
- 06.04 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 06.05 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 07 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 07.01 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des TV Gut-Heil von 12 bis 26 Jahren – wobei der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum ausschlaggebend ist - sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern zu.
- 07.02 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, den Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder können nur aufgrund einer besonderen Einladung an den v. g. Versammlungen teilnehmen.
- 07.03 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des TV Gut-Heil. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend sein, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich vorliegt und die Abwesenheit begründet wird. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.

§ 08 Organe des TV Gut-Heil

- 08.01 Die Mitgliederversammlung
- 08.02 Der Vorstand
- 08.03 Der Mitarbeiterkreis

§ 09 Mitgliederversammlung

- 09.01 Oberstes Organ des TV Gut-Heil ist die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- 09.02 Eine ordentliche Mitgliederversammlung – MV – findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 09.03 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - 09.03.01 wenn es der Vorstand beschließt.
 - 09.03.02 wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 09.04 Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muß mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
Die Einladung erfolgt in Textform.
- 09.05 Mit der Einladung zur MV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - 09.05.01 Bericht des Vorstandes
 - 09.05.02 Kassenbericht
 - 09.05.03 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 09.05.04 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - 09.05.05 Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - 09.05.06 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - 09.05.07 Vorstellung der in den Abteilungsmitgliederversammlungen und die in der Jugendversammlung neu gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die neu gewählten Vertreter der Abteilungen und Vereinsjugend.
 - 09.05.08 Verschiedenes
- 09.06 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 09.07 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiters, den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- 09.08 Anträge können gestellt werden:
- 09.08.01 - vom Vorstand
- 09.08.02 - von den Abteilungen
- 09.08.03 - vom Mitarbeiterkreis
- 09.08.04 - von den Mitgliedern.
- 09.09 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TV Gut-Heil eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der MV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und somit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Eine Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

- 10.01 Der Vorstand besteht aus:
 - 10.01.01 - dem Vorsitzenden
 - 10.01.02 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.01.03 - dem Geschäftsführer
 - 10.01.04 - den Mitgliederverwalter
 - 10.01.05 - den Abteilungsleitern
 - 10.01.06 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.01.07 - dem Jugendwart.
- 10.02 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und dem Mitgliederverwalter. Sie vertreten den TV Gut-Heil nach innen und außen. Zur rechtswirksamen Vertretung ist der Vorsitzende allein berechtigt, bei dessen Verhinderung je zwei Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 gemeinsam.
- 10.03 Vorstandsmitglieder ohne Bindung an § 26 BGB sind die Abteilungsleiter sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendwart.
- 10.04 Der Vorstand führt den Verein. Er tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Bei Aufgaben die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen tritt der Vorstand bei Bedarf auch kurzfristig zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, darf der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
- 10.05 Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

- 11.01 Für die im TV Gut-Heil ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen. Zusätzliche Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluß der MV gegründet.
- 11.02 Die Abteilungen werden durch den für die Sportart zuständigen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter (denen feste Aufgaben übertragen werden) geleitet.
- 11.03 Auf der im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres (aber vor der MV) einzuberufenden Abteilungsmitgliederversammlung (AMV) werden die Abteilungsleiter (in ungeraden Jahren) und deren Stellvertreter (in geraden Jahren) von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Jugendvertreter und Jugendfachvertreter werden in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung der Fachabteilungen gewählt (sh. § 5.05.05 der Jugendordnung).

Weitere Mitarbeiter werden von den Abteilungsleitungen berufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften nach § 09 dieser Satzung.

11.04 Neben der AMV können Versammlungen und Sitzungen bei Bedarf einberufen werden. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

11.05 Die Abteilungen können nur durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen in Höhe von einem jährlich vom Vorstand neu festzusetzenden Betrag eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitarbeiterkreis

12.01 Zum Mitarbeiterkreis gehören:

12.01.01 - der Vorstand

12.01.02 - alle gewählten und berufenen Mitarbeiter

12.01.03 - Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Helfer

12.01.04 - Kampfrichter und Schiedsrichter

12.01.05 - Ansprechpartner/Vertrauenspersonen "Prävention sexualisierte Gewalt" der Sportabteilungen

12.01.06 - Ansprechpartner/Beauftragter Datenschutz

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

13.01 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend zuzuleiten.

§ 14 Wahlen

14.01 Die Mitglieder des Vorstandes und alle gewählten Vertreter der Abteilungen sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel - in den ungeraden Jahren der Vorsitzende und der Geschäftsführer – in den geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Mitgliederverwalter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit. Die in der MV zu wählenden Amtsträger bleiben bis zum Tagesordnungspunkt Wahlen im Amt, alle übrigen Amtsträger bis zur Vorstellung des Nachfolgers in der MV. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig. Alle übrigen Amtsträger können wiedergewählt werden.

§ 15 Kassenprüfer

15.01 Die Kasse des TV Gut-Heil wird in jedem Jahr durch zwei, von der MV des TV Gut-Heil gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der MV Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ehrungen

16.01 Für 10 - jährige Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen in Bronze verliehen.

16.02 Für 25 - jährige Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen in Silber verliehen.

16.03 Für 40 - jährige Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen in Gold verliehen.

16.04 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die MV.

16.05 Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

- 17.01 Der TV Gut-Heil ist Mitglied der zuständigen Fachverbände entsprechend seiner ausgeübten Sportarten bzw. seiner sporttreibenden Abteilungen.
- 17.02 Der Austritt aus den einzelnen Fachverbänden kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Datenschutz

Der TV Gut-Heil erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmern personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Ansprechpartner/Beauftragter Datenschutz verantwortlich. Er wird für die Zeit von zwei Jahren durch den Vorstand berufen.

§ 19 Auflösung des TV Gut-Heil

- 19.01 Die Auflösung des TV Gut-Heil kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des TV Gut-Heil" stehen.
- 19.02 Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 19.03 Das bei Auflösung des TV Gut-Heil oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt den Fachverbänden im Stadtsportbund Dortmund zu, denen der TV Gut-Heil z.Z. der Auflösung angeschlossen ist. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden und zwar in erster Linie im Sinne des § 02.01 dieser Satzung.

Die in dieser Satzung gewählte männliche Kurzform des Schriftsatzes dient lediglich zur Vereinfachung der Darstellung und gilt selbstverständlich gleichermaßen für alle Frauen und Männer, Jugendliche und Kinder des TV Gut-Heil.

Neufassung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018

Eintragung vom 02.08.2019 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund: **Nr. 1944**